

SATZUNG



über Ehrungen durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld



Aufgrund der §§ 10, 29 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576 – VORIS 20300 -) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zeichnet besondere Verdienste um die Stadt oder ihre Bevölkerung sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements durch Ehrungen aus.

Andere gesetzliche Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht nach § 29 Abs. 1 NKomVG ist die höchste Auszeichnung, die die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu vergeben hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll an Personen verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehend, weit über die Stadtgrenzen hinaus engagieren und dadurch nationale und internationale Verdienste erwerben, die geeignet sind den Ruf der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach außen hin positiv zu beeinflussen.
- (3) Insgesamt sollen nicht mehr als drei lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen mit Aushändigung und Entgegennahme einer von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichneten Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind.
- (6) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu offiziellen Veranstaltungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingeladen.
- (7) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (8) Im Sterbefall erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Zudem wird ein Nachruf in der örtlichen Tageszeitung aufgegeben und ein Kranz niedergelegt. Darüber hinaus kann an die Gedenkstätte des/der Verstorbenen eine Bronzeplatte mit der Inschrift „Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“ angebracht werden, sofern die Angehörigen mit einer solchen Zuerkennung einverstanden sind.

- (9) Besondere Rechte, außer den in § 1 Abs. 6, 7 und 8 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (10) Die Ehrenbürger tragen sich anlässlich einer Feierstunde zur Ehrenbürgerschaft in das Goldene Buch der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ein.
- (11) § 29 Abs. 2 NKomVG findet Anwendung.

§ 2

Ehrennadel der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Einwohnerinnen und Einwohner mit der Verleihung einer Ehrennadel auszeichnen. § 29 NKomVG findet analog Anwendung.
- (2) Die Ehrennadel kann an lebende Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel in Gold kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in außerordentlich besonderer Weise verdient gemacht haben, von der eine exemplarische Wirkung ausgeht.
- (4) Die Ehrennadel in Silber kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, insbesondere an ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten, die eine außergewöhnliche und verantwortungsvolle oder auch sehr arbeitsintensive Tätigkeit in politischen Gremien, örtlichen Verein oder Organisationen wahrnehmen oder wahrgenommen haben.
- (5) Die Ehrennadel in Bronze kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Handlungen um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben. Insbesondere an Persönlichkeiten, die besondere Erfolge im Bereich des Berufes oder des Sportes erworben haben.
- (6) Träger bzw. Trägerinnen der Ehrennadel in Gold werden zu Empfängen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingeladen.
- (7) Die Ehrennadel wird verliehen mit Aushändigung und Entgegennahme einer von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichneten Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind.

§ 3

Ehrungen und Würdigungen bei anderen Anlässen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet darüber, ob und in welcher Form Alters- und Ehejubiläen, Firmen-, Vereins- und Schuljubiläen sowie weitere bedeutende Anlässe gewürdigt werden.

§ 4

Rechtsanspruch

Gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Vorschlagsrechte

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel sind zulässig durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch die Ratsmitglieder des Rats der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (2) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel können auch von Vereinen, Organisationen und Verbänden sowie Einzelpersonen gemacht werden.
- (3) Die Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel sind schriftlich zu begründen und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über Anregungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Entscheidungsgremien

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit einfacher Mehrheit. Ebenso entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit über eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts.

Eine Vorabstimmung findet zunächst in einer nichtöffentlichen Ratssitzung statt.

- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel als auch über die Einstufung in Gold, Silber oder Bronze entscheidet der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit einfacher Mehrheit. Ebenso entscheidet der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Entziehung der Ehrennadel.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 27.04.2023

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin